

Vorwort zur 10. Auflage

Die Körperschaftsteuererklärungsvordrucke auszufüllen stellt jedes Jahr eine neue (große) Herausforderung, im Veranlagungszeitraum 2018 aber eine besonders große Herausforderung dar.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 entfielen die bisherigen sogenannten Mantelbögen KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C. Die Vordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C wurden durch den Vordruck KSt 1 sowie die Anlage ZVE ersetzt. Auch für steuerbefreite Körperschaften ist der neue Haupterklärungsvordruck KSt 1 sowie die neuen Anlagen Ber, Gem, Kassen, Part und WiFö die für steuerbefreite Sachverhalte bzw. für Sachverhalte i.Z.m. einer teilweisen Steuerpflicht, die bisher in den Mantelbögen für steuerbefreite Körperschaften enthalten waren ersetzt.

Durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19.07.2016 wurde das Investmentsteuerrecht grundlegend reformiert.

Das Investmentsteuergesetz vom 19.07.2016 (InvStRefG), BGBl I 2016, 1730 trat grundsätzlich einen Tag nach der Veröffentlichung im BGBl am 27.07.2016 in Kraft. Nach Art. 11 Abs. 3 InvStRefG ist es jedoch erst am 01.01.2018 in Kraft getreten. Bevor es in Kraft getreten ist, wurde es bereits durch Art. 18 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BEPS-I-Gesetz) vom 20.12.2016, BGBl 2016, 3000 und durch Art. 10 des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) vom 23.06.2017, BGBl I 2017, 1682 geändert.

Die Änderung des Investmentsteuerrechts war erforderlich, um ein europarechtskonformes Besteuerungssystem zu schaffen und darüber hinaus gestaltungsanfällige Strukturen zu verändern. Ab 2018 sollten grundsätzlich Fonds- und Direktanlage vom Besteuerungssystem gleichgestellt werden.

Die Änderungen des Investmentsteuergesetzes haben auch wesentliche Veränderungen der Vordrucke zur Körperschaftsteuererklärung 2018 zur Folge. Nicht nur eine neue Anlage (Anlage Invest-Verluste) war erforderlich, sondern die Änderung/Ergänzung fast aller Vordrucke. Allein die Anlage GK 2018 ist um ca. 50 (fünfzig!) Zeilen erweitert worden. Die Anlage AEst wurde wesentlich umstrukturiert.

Die Suspendierung der gesetzlichen Grundlagen für einen steuerfreien Sanierungsgewinn wurde aufgehoben, sodass nicht nur der Vordruck Anlage SAN verwendet werden kann, sondern auch die in den anderen Vordrucken hierfür vorgesehenen Zeilen.

Neben den jahresbedingten und redaktionellen Änderungen wurden in den Vordrucken für den Veranlagungszeitraum 2018 weitere strukturelle Änderungen die im Veranlagungszeitraum 2016 begonnen wurden fortentwickelt.

Einschlägige Computerprogramme sind nur bedingt hilfreich, denn nur die korrekte Eingabe der steuerrelevanten Daten führt zu einer zutreffenden Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Berechnung der Körperschaftsteuer. Deshalb ist es auch im Zeitalter der elektronischen Be- und Verarbeitung der Steuererklärungen unerlässlich, sich intensiv mit den aktuellen Steuererklärungsvordrucken auseinanderzusetzen. Zudem ergibt sich dabei die ideale Möglichkeit selbst geringfügige Steuerrechtsänderungen wahrzunehmen. Allein in den Vordrucken KSt 1, dem Haupterklärungsvordruck für alle Körperschaften, der Anlage GK und der Anlage ZVE, spiegeln sich wie in diesem Veranlagungszeitraum wieder deutlich wahrnehmbar die in dem Veranlagungszeitraum 2018 zu beachtenden steuerlichen Veränderungen.

In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln werden zunächst alle für die Körperschaftsteuererklärung 2018 zur Verfügung stehenden Vordrucke kurz vorgestellt und beschrieben. Die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ist intensiver geworden. Insbesondere in der steuerlichen Beratung muss aus dem jeweiligen Blickwinkel über den Tellerrand hinaus geschaut werden. Der Einkommensteuersachbearbeiter muss die Auswirkungen bei der Kapitalgesellschaft

im Auge haben und ebenso muss der Körperschaftsteuersachbearbeiter die Einkommensteuer des Gesellschafters im Blick haben. Ohne eine vernetzte Betrachtung der einzelnen Sachverhalte kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Auch hierzu finden sich im Buch die entsprechenden Verweise.

In den darauf folgenden Kapiteln wird umfassend dargestellt welche Vordrucke die verschiedenen Körperschaften verwenden können bzw. müssen. Anhand praxisorientierter Beispiele werden die erforderlichen, in vielen Fällen vernetzten Eintragungen verständlich und nachvollziehbar erläutert. Abschließend wird am Musterbeispiel der Ruben Lichtenberg GmbH die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, ausführlich formulartechnisch umgesetzt.

In der 10. Auflage wurde die Checkliste zur Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung den aktuellen Änderungen angepasst, weiter entwickelt und verbessert.

Eine Vielzahl von Änderungen mit großer Wirkung.

Berlin, im Mai 2019

Uwe Perbey